

1. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Niedertiefenbach vom 15. August 2003

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz - KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15.08.2003 hat der Ortsgemeinderat Niedertiefenbach in seiner Sitzung am 25.02.2011 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

1. Die Gebühr für die Benutzung des großen Raumes incl. Küche und Abstellraum bei Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen und sonstigen Familienfeiern beträgt für einen Tag 100,00 €
zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) 40,00 €
zuzüglich der Reinigungskosten pauschal 40,00 €
2. Bei Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr für die Benutzung des großen Saales incl. Küche und Abstellraum pauschal 50,00 €
zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) 40,00 €
zuzüglich der Reinigungskosten pauschal 40,00 €
3. Für die Benutzung des kleinen Raumes im Erdgeschoss (mit Küchenbenutzung) beträgt die Gebühr pro Tag 25,00 €
zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) 40,00 €
zuzüglich der Reinigungskosten pauschal 40,00 €
4. Für die Benutzung des großen Saales incl. Küche und Abstellraum oder des kleinen Raumes im Erdgeschoss beträgt die Gebühr bei einer Benutzungsdauer von lediglich 2 - 3 Stunden 30,00 €
zuzüglich der Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) 40,00 €
zuzüglich der Reinigungskosten pauschal 40,00 €
5. Für die Benutzung der vorgenannten Räume bei einer Benutzungsdauer von weniger als 2 Stunden setzt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Benutzungsgebühr fest.

Die Nebenkosten (Strom-, Heizkosten, Wasser und Abwasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Die Benutzung durch die Evangelische Kirchengemeinde Niedertiefenbach ist durch besonderen Vertrag geregelt.

Für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Niedertiefenbach, den eingetragenen Verein „Ortsgemeinschaftsantennenanlage Niedertiefenbach“ sowie alle Gruppen und Verbände aus der Ortsgemeinde, die kulturelle Beiträge für die gesamte Ortsbevölkerung bieten (z. B. Theater, Karnevals- und Kindervorführungen, etc.) gilt folgende Sonderregelung:

Von den o. g. Vereinen sowie Vorführgruppen, deren Mitglieder Einwohner der Ortsgemeinde Niedertiefenbach sein müssen, werden für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses bei Veranstaltungen keine Gebühren erhoben.

Die Nebenkosten werden gemäß Eintrag im aushängenden Veranstaltungskalender (tatsächliche Benutzung) und nach der Inanspruchnahme des jeweiligen Raumes (Saal pauschal 6,00 € je Veranstaltung und kleiner Raum pauschal 3,00 € je Veranstaltung) abgerechnet.

Führen die o. g. Vereine, Gruppen und Verbände Veranstaltungen mit Gewinnabsicht durch, so richtet sich die Gebühr nach § 2 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. August 2003 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedertiefenbach, den 05. April 2011



Manfred Crecelius
Ortsbürgermeister



HINWEIS

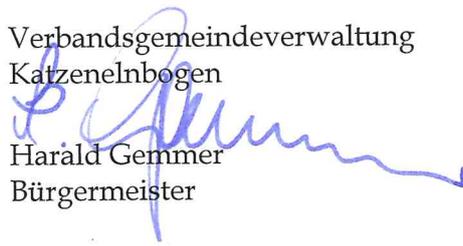
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 08.04.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niedertiefenbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 16/2011 am 21.04.2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 22.04.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 21.04.2011
Im Auftrag


Uwe Welker

